

autf. # 7. IV

Beschluß(Resolutions)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Dr. Marilies Flemming und Gertrude Härtel, Walter Lehner und Leopold Traindl, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages vom 31. Jänner 1975, betreffend Schaffung eines einheitlichen Sozialhilfegesetzes in Wien, in dem auch die Belange der Behinderten und der Blinden geregelt werden.

Im Mittelpunkt der gesamten Problematik der behinderten Menschen steht die Rehabilitation. Eine Änderung der derzeitigen Rehabilitationsgesetzgebung wird also zweifellos einen Schwerpunkt im ASVG haben müssen. Allerdings ist die Verwirklichung von Rehabilitationsmaßnahmen in hohem Maße an die Initiative der Länder gebunden. Beispielgebend kann in diesem Zusammenhang das Land Niederösterreich sein, das seit Juli 1974 ein Sozialhilfegesetz besitzt, das die Belange der Behinderten und die Blindenbeihilfe in diesem Gesetz gemeinsam mit allen anderen Fragen der Sozialhilfe geregelt hat, wodurch nicht zuletzt die Diskriminierung der Behinderten und der Blinden und die Verletzung ihres Selbstwertgefühls durch eigens auf sie zugeschnittene gesetzliche Regelungen wegfällt.

Nun liegen die Hilfen für Behinderte nach dem geplanten Wiener Behindertengesetz und die Hilfen in besonderer Lebenslage nach unserem Sozialhilfegesetz sehr nahe beieinander. Es erschiene daher durchaus gerechtfertigt und sinnvoll, zur Vermeidung von Kompetenzüberschneidungen, zum Abbau von Unübersichtlichkeiten und eben der Diskriminierung der Behinderten und der Blinden das gesamte Behindertenrecht und das gesamte Blindenbeihilfenrecht in das Sozialhilferecht zu transferieren. Wenn es schon keine bundeseinheitliche Sozialhilferegelung gibt, so sollte es doch unser Ziel sein, ein umfassendes, leicht überschaubares, möglichst unbürokratisch anwendbares und daher in einem Gesetz zusammengefaßtes Sozialhilferecht zu schaffen.

Zur sinnvollen Umsetzung eines solchen integrierten Sozialhilfegesetzes wäre überdies beim Amt der Wiener Landesregierung ein Sozialhilfebeirat einzurichten, der die Landesregierung bei der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetz zu beraten hätte; diesem Beirat müßte unbedingt ein Vertreter der Behindertenorganisationen angehören.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages daher folgenden

Magistrat der Stadt Wien
Präsident
Erzherzog
Pr. Zl. L 121A/75

Beschlußantrag :

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

"Der Herr amtsführende Stadtrat für Gesundheit und Soziales wird ersucht, die bestehenden Gesetzesmaterien des Sozialhilfegesetzes, des Behindertengesetzes und des Blindenbeihilfegesetzes in einem einheitlichen Sozialhilfegesetz zusammenzufassen, in dem demnach auch die Belange der Behinderten und der Blinden geregelt sind, und den Entwurf dem Wiener Landtag ehestmöglich zur Beschlußfassung vorzulegen."

In formeller Hinsicht beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe IV.

Leopold Traindl
Walter Lehner
Gertrude Härtel
Marilies Flemming